

Vererben, schenken, weitergeben

Die Debatte über ein mögliches Wiederaufleben der Erbschaftssteuer bewegt. Die Nachfrage nach Erbregelungen bei Steuerberatern steigt. Experten raten, auch die Erben nach ihren Wünschen zu fragen.

Bettina Pfluger

Jeder, der etwas weiterzugeben hat, sollte seine Wünsche in einem Testament regeln.

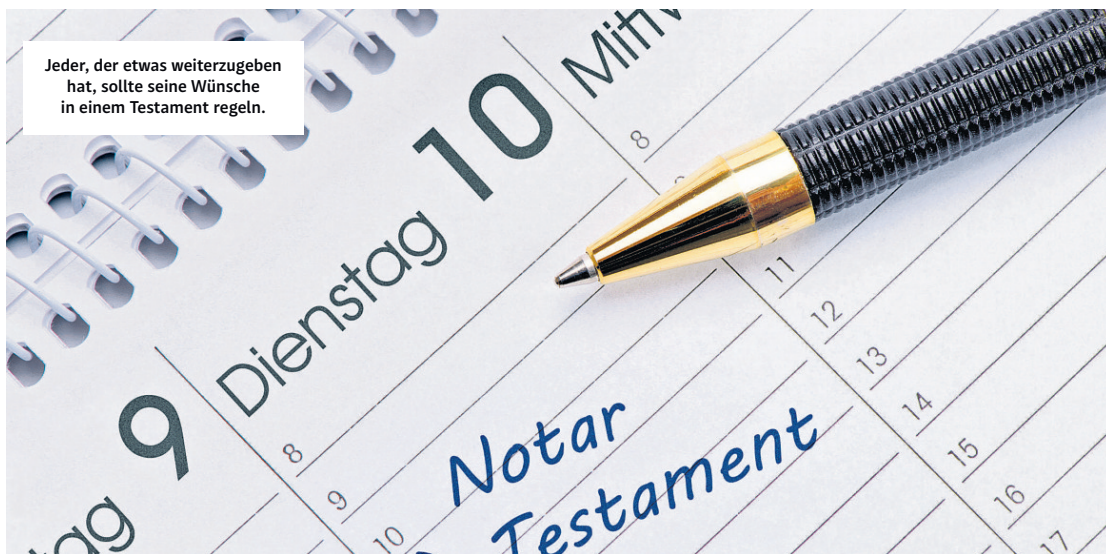


Foto: image / Zoomar.com / Wollfiser

Wer Vermögen hat und dieses geordnet weitergeben möchte, sollte sich rechtzeitig Gedanken dazu machen. „Im Idealfall spricht der Vererber schon zu Lebzeiten mit seinen Nachkommen“, sagt Florian Meindl, Steuerexperte bei BDO. In solchen Gesprächen stelle sich oft heraus, dass derjenige, dem etwa das Einfamilienhaus zugesprochen werden soll, dieses gar nicht haben möchte und mit dem Schmuck oder den Bildern als Ausgleich viel glücklicher wäre. Mit einer Verzichtserklärung in Bezug auf den Pflichtteil lässt sich so auch ein Haus innerhalb der Familie fair aufteilen.

„Das Vermögen, das verteilt werden soll, sollte gegliedert werden“, sagt Meindl. Dann müsse man sich jede Vermögensklasse einzeln ansehen. So gewinne man auch Gestaltungsspielraum, sagt der Steuerexperte. Eine Erbschaftssteuer gebe es in Österreich ja nicht. Doch die Debatte über eine Wiedereinführung habe dazu geführt, „dass die Anfragen bezüglich der Erbregelung zunehmen“, erklärt Meindl.

Wer schon zu Lebzeiten seinen Angehörigen etwas zukommen lassen möchte, kann das in Form von Schenkungen tun. Zu beachten ist dabei, dass Geldschenkungen beim Finanzamt gemeldet werden müssen. Wer bis zu 50.000 Euro innerhalb eines Jahres in der Familie verschenkt, muss keine Meldung ein-

bringen. Ebenso nicht, wenn man innerhalb von fünf Jahren maximal 15.000 Euro an familienfremde Personen verschenkt. Das Geld kann in jedem Fall – also unabhängig davon, ob eine Schenkungsmeldung erfolgen muss – steuerfrei bezogen werden. Wird eine Immobilie zu Lebzeiten verschenkt, fallen Grund-erwerbssteuer und Eintragungsgebühren an – aber zu geringeren Sätzen als bei einem Neukauf.

Gibt es mehrere Erben, sollte überlegt werden, wer was bekommt und wie etwa unter Geschwistern ein fairer Ausgleich erzielt wird. „Viele Erbstreitereien lassen sich vermeiden, wenn man seine Angelegenheiten rechtzeitig klärt“, sagt Meindl. Doch die Auseinandersetzung mit der eigenen Sterblichkeit werde eben gerne umgangen.

Wissen fehlt

„Oft fehlt den Menschen auch das Wissen über die rechtlichen Möglichkeiten“, konstatiert der Experte. So könne ein Haus zu Lebzeiten verschenkt werden, der Erblasser kann sich aber ein lebenslanges Wohnrecht oder im Fall der Vermietung den Fruchtgenuss sichern. Ebenso kann ein Veräußerungs- und Belastungsverbot vereinbart werden.

„Die Bereitschaft, hier in ein offenes Gespräch zu gehen, ist oft die größte Hürde“, sagt Meindl. Doch wer keine Regelung für seine Habseligkeiten trifft, überlässt es den

Erben und dem Notar, später eine gerechte Aufteilung zu erzielen. In dem Fall erfolgt auch die Bewertung des Vermögens durch den Notar oder Sachverständigen. All das koste neben Geld auch Zeit und befeure Streitigkeiten.

Ein Sonderfall seien Unternehmen. Erben sehen es oft als Bürde, den Familienbetrieb übernehmen zu müssen. Hinzu komme, dass aufgrund der Tatsache, dass Menschen immer länger leben, auch später vererbt werde. Bis Erben in den Genuss kommen oder die Führung übernehmen können, haben sie oft schon eine andere Karriere eingeschlagen. Die Nachfolge sollte offen besprochen werden. Will jemand übernehmen? Oder leben alle besser, wenn das Unternehmen verkauft und der Erlös aufgeteilt wird?

Wer ans Vererben denke, sollte auch überlegen, ob er selber vielleicht noch in einer Erbfolge stehe und daraus etwas zu erwarten habe, das für die eigene Erbregelung zu berücksichtigen sei, rät Silvia Richter, Mitglied des Vorstands der Zürcher Kantonalbank Österreich. Die Expertin verweist zudem auf Versicherungen, bei denen Begünstigte benannt werden können.

Was will ich, was nicht?

Die grundlegenden Fragen seien laut Richter immer: Was soll mit meinem Vermögen passieren? Ist mir egal, wer später etwas davon bekommt? Möchte ich jemanden begünstigen, etwa auch familienfremde Personen oder Einrichtungen? Was habe ich und was will ich, beziehungsweise was will ich nicht? Herrsche hierüber Klarheit, sollte ein Notar beigezogen werden. Neben der Erstellung des Testaments thematisiere dieser oft noch wesentliche Punkte wie: Wer kümmert sich um das Vermögen, wenn ein Erbe minderjährig ist? Auch dafür müsse vorgesorgt werden.

Die Bankerin rät auch dazu, Kinder frühzeitig über die finanzielle Lage zu informieren bzw. in die Vermögensverwaltung einzubeziehen. Über Geld werde aber immer noch nicht gerne geredet. Nicht selten würden Kinder dann ein Vermögen erben und wüssten gar nicht, wie sie nun damit umgehen sollen.



Bankerin Silvia Richter rät zu einer klaren Erbstrategie.

Foto: Zürcher Kantonalbank Österreich / Siegrid Cain